

Anwaltskanzlei Grimme & Partner

NEWSLETTER #1/2024



*„Immer im März wird die Welt uns zurückgeschenkt.
Und wir der Welt.“*

(Peter Kurzeck)

Aus dem Inhalt:

Ammoniak im Kühlhaus!
von Benjamin Grimme

Seite 2

Schlagworte: ABK, Allgemeine Bedingungen für Kühlhäuser, Tiefkühlwarenlager, Vertragsstrafe, Betriebsunterbrechungsschaden, qualifiziertes Verschulden, Lagerhalter, Kühlhaus, Ammoniak, Substanzschaden, Vermögensschaden

Keine Leistungspflicht des Transportversicherers bei Schäden durch Kondenswasserbildung
von Angela Schütte

Seite 4

Schlagworte: Kondenswasserbildung, Ausschlussnorm

Verstoß gegen Benachrichtigungspflicht nach Art. 13 Abs. 2 MÜ begründet keine Schadensersatzpflicht des (Luft-)Frachtführers auf Ersatz des vollen Schadens
von Frank Geissler

Seite 8

Schlagworte: §§ 452, 452a, HGB, Art. 13, 18 MÜ, §§ 280 ff BGB

Durchsetzbarkeit eines Schadenersatzanspruchs wegen eines Schadens an einer mangelhaften Sache trotz Ablaufs der Verjährungsfrist für die vertragliche Gewährleistung
von Folkert Baars

Seite 9

Schlagworte: Gewährleistungsfristen; die selbständige Garantie; aus unerlaubter Handlung (weiterfressender Mangel)

Ihre Ansprechpartner

Seite 13

Ammoniak im Kühlhaus!

Das Landgericht Oldenburg hatte sich in dem Verfahren mit dem Az. 12 O 246/23, mit der Haftung aus einem Lager- und Logistikvertrag zu befassen, in welchem die *Allgemeinen Bedingungen für Kühlhäuser* (ABK) einbezogen waren.

Während der Dauer des Vertrages, im Dezember 2021, hatte ein Subunternehmer des Lagerhalters in einem Tiefkühlwarenlager Enteisungsarbeiten mittels eines Bohrhammers vorgenommen.

Bei welchen der Bohrhammer eine Ammoniakleitung traf.

Mit der Folge, dass erhebliche Mengen Ammoniak austraten, kritische Grenzwerte überschritten wurden und das zuständige Veterinäramt das Tiefkühlwarenlager sperrte.

Die eingelagerten Güter haben dabei keine (Substanz-) Schäden erlitten, sondern konnten sukzessive aufgearbeitet / freigegeben werden, waren aber - während des Weihnachts-, Neujahrgeschäftes – für einen gewissen Zeitraum nicht nutzbar.

Der Mitarbeiter, welche die Tätigkeit mit dem Bohrhammer durchführte, wurde verletzt und musste im Krankenhaus behandelt werden.

Die Klägerin, als zuständiger Versicherer, hat in dem Verfahren vor dem Landgericht Oldenburg Betriebsunterbrechungsschäden in Höhe von EUR 790.588,00, Vertragsstrafen aufgrund ausgefallener Absatzmengen in Höhe

von EUR 320.507,00 sowie nutzlose Lagergelder in Höhe von EUR 41.972,83 geltend gemacht.

Das Landgericht Oldenburg hat mit Urteil vom 27.02.2024, Az. 12 O 246/23, die gegenüber dem Lagerhalter erhobene Klage abgewiesen.

Mit der Begründung, dass – unstrittig - die eingelagerten Güter keinen Substanzschaden erlitten hätten.

Nach den ABK die Klägerin zwar grundsätzlich auch für Vermögensschäden haften würde.

Nach § 12 ABK jedoch nur bei Vorliegen von *mindestens grober Fahrlässigkeit*.

D. h., dem Lagerhalter / handelnden Mitarbeiter *in objektiver Hinsicht ein schwerer und in subjektiver Hinsicht ein nicht entschuldbarer Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt* vorzuwerfen sein müsste. *Wobei diese Sorgfalt ... in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und ... dasjenige unbeachtet geblieben sein müsste, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Es muss eine auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung vorliegen*

Dass eine entsprechende Beweiserhebung, bei Beweislastverteilung zu Lasten des Einlagerers, einen entsprechenden Vorwurf begründen könnte, erachtete das Landgericht für sich als zweifelhaft. Wegen des *Rückflusses daraus, dass der Beklagten einen ihrerseits selbst Substanzschaden an Wanne, Leitung*

und der Gesundheit des Arbeitnehmers des Subunternehmers entstanden ist.

D. h. (verkürzt), der Mitarbeiter des Subunternehmers bei entsprechenden Tätigkeiten eine Selbstverletzung *sehenden Auges* hätte in Kauf nehmen müssen; wie unwahrscheinlich.

Worauf es mit der Begründung des Landgerichts Oldenburg indes nicht angekommen ist.

Da die Klägerin (bereits) den geltend gemachten Schaden nicht *schlüssig* dargelegt habe.

Als die Klägerin, bei Geltendmachung eines Betriebsunterbrechungs- bzw. Ertragsausfallschadens, wie bei der Geltendmachung entgangenen Gewinns, *alle konkreten Umstände darlegen und gegebenenfalls beweisen muss, aus denen sich die Erlöserwartung ergibt.* Unter Darlegung, welche konkreten betriebsbezogenen Kosten erspart wurden.

Sodass mithin die schlüssige Darlegung von Ausgangs- bzw. Anknüpfungstatsachen, zu erfolgen hat, die geeignet sind, dem Ermessen bei der Wahrscheinlichkeitsprüfung eine Grundlage zu geben und eine Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO zu ermöglichen.

Zwar habe die Klägerin insoweit ein Gutachten eines Sachverständigen vorgelegt.

Dies genüge den vorangestellten Erfordernissen jedoch nicht.

Da sich über einen (nicht spezifizierten) *Stichprobenumfang* verhaltend und auf einen Umsatzverlust abstellend.

Auf einen bloßen Umsatzverlust es jedoch nicht ankomme; zumal der Umsatz immer Schwankungen unterworfen ist.

Vielmehr die Klägerin insoweit gehalten gewesen wäre, bezogen auf die eingelagerten Güter detailliert darzulegen, warum welche Lieferverpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt werden konnten. So wie, warum dadurch und in welcher Höhe ein Schaden entstanden ist.

Insbesondere unter Berücksichtigung, dass - s. o. - die Güter keinen Substanzschaden erfahren haben. Und daher schadensmindernd hätten verkauft werden können / müssen.

Im Übrigen aber (auch) die Vorlage eines Privatgutachtens Vortrag zum konkreten Schaden nicht ersetzen kann; *speziell dann nicht, wenn der Gutachter selbst die von ihm zu Grunde gelegten Tatsachen weder nachvollziehbar offenlegt noch vollständig prüft.* So das Landgericht Oldenburg.

Die Entscheidung des Landgerichts Oldenburg ist (noch) nicht rechtskräftig.

*Benjamin Grimme
Rechtsanwalt*

Schlagworte: ABK, Allgemeine Bedingungen für Kühlhäuser, Tiefkühlwarenlager, Vertragsstrafe, Betriebsunterbrechungsschaden, qualifiziertes Verschulden, Lagerhalter, Kühlhaus, Ammoniak, Substanzschaden, Vermögensschaden

Keine Leistungspflicht des Transportversicherers bei Schäden durch Kondenswasser- bildung

Mit Beschluss vom 13.12.2023 hat das Oberlandesgericht Hamm, I-6 U 82/22, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Arnsberg vom 28.04.2022, I-8 O 72/21, zurückgewiesen.

Bereits im Beschluss vom 12.10.2023 hatte das OLG Hamm die Klägerin darauf hingewiesen, dass es beabsichtigte, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Der Senat war zu der einstimmigen Überzeugung gelangt, dass die Berufung der Klägerin keine Aussicht auf Erfolg hat. Der Entscheidung des OLGs lag der seitens des Landgerichts Arnsberg festgestellte Sachverhalt zugrunde.

Bei der Klägerin handelte es sich um die Versicherungsnehmerin der Beklagten.

Zwischen den Parteien bestand seit Juli 2018 eine Transportversicherung, der die DTV-Güterversicherungsbedingungen (DTV-Güter 2000/2011) - volle Deckung -zugrunde lagen.

Der Versicherungsvertrag umfasste sämtliche Güter des Produktions- und Handelsprogramms der Kläger einschließlich Verpackung von Aufmachungsmaterial.

Unter der Versicherungsbedingung Nr. 2.5, die die Überschrift „nicht ersatzpflichtige Schäden“ aufwies, hieß es zu Nr. 2.5.1 der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die durch

- 2.5.1.4 normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen,

- 2.5.1.5 nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäßer Verladeweise, es sei denn, der Versicherungsnehmer habe diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet,

verursacht worden seien.

Die Klägerin handelte mit Non-Food-Artikeln und verkaufte diese an ihre Kunden weiter.

Die Klägerin beauftragte im Juli 2019 diverse Anhänger-Zubehörartikel bei einer in Hongkong ansässigen Firma, die bis zum Fixtermin am 11.09.2020 auf Paletten an ihre Kunden in Deutschland, Österreich und Frankreich zu liefern waren.

Die Klägerin verkündete der Verkäuferin den Streit und diese trat dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten bei.

Die in Asien gekauften Waren wurden in drei Container verladen.

Zwei Container wurden auf dasselbe Seeschiff verladen und der dritte Container auf ein anderes Seeschiff.

Vor Verladung waren die Artikel und Verpackungen überprüft worden und ein Prüfbericht bestätigte die Ordnungsmäßigkeit der Waren.

Die Container wurden dem beauftragten Importspediteur in Bremen übergeben. Keiner der drei Container wies Beschädigungen auf.

Im Zuge der Entladung jedoch stellte sich heraus, dass ein Teil der Kartons derart beschädigt waren, dass ein Weitertransport nicht möglich war.

Die Klägerin behauptete, um eine fristgerechte Auslieferung nicht zu gefährden, habe sie eine Drittfirma mit der Beschaffung neuer Kartonagen sowie mit der Umverpackung und Etikettierung der beschädigten Kartons beauftragt und hierfür seien Kosten in Höhe von EUR 16.221,60 entstanden.

Nach Abzug eines Selbstbehalts machte die Klägerin mit der Klage einen Schaden in Höhe von EUR 15.733,60 geltend.

Diesen Schaden verlangt sie von der Beklagten unter der streitgegenständlichen Police ersetzt.

Die Beklagte bestreitet, dass ein versichertes Interesse betroffenen ist und im Übrigen bestreitet sie den gesamten Geschehensablauf mit Nichtwissen.

Die Beklagte hält zudem die Klage für unschlüssig, da nach eigenem Vortrag der Klägerin die Container äußerlich unversehrt waren und in allen drei Containern sich beschädigte Kartons befanden, die gleichartige Schäden aufwiesen.

Die Beklagte hatte ein Gutachten eingeholt.

Der Gutachter stellte fest, dass es Beeinträchtigung der Kartonage durch Nässe in den Toplager sowie an den Kontaktflächen der Kartonage mit den Containerwänden gegeben habe. Es sei eine Kondensatbildung an der Decke des Contai-

ners dokumentiert waren und es sei auszuschließen, dass Schäden an den Containern vorhanden seien.

Als Schadensursache ermittelte der Gutachter ein zu feuchtes Verpackungsmaterial in Verbindung mit hohen Temperaturen und hoher Luftfeuchtigkeit im Zeitraum der Beladung der Container.

Es sei zu viel Luftfeuchtigkeit in das Mikroklima der Transporteinheiten eingebracht und durch das Empfangslager seien Nässeschäden durch Schweißwasser gemeldet worden. Die Container seien auf zwei verschiedenen Seeschiffen transportiert worden und würden dessen ungeachtet ein gleichartiges Schadensbild aufweisen und zudem hätten die Container keine Undichtigkeit gehabt, so dass davon auszugehen sei, dass während eines temperaturbedingten Verdampfungsprozesses die Luftfeuchtigkeit im Inneren des Containers angestiegen sei. Die warme Luft könne mehr Feuchtigkeit aufnehmen als kalte Luft, so dass sich die Feuchtigkeit bei Abkühlung auf den dann wieder kälteren Innenseiten des Containers niedergeschlagen habe.

Eine Nässewirkung von außen sei daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Die Beklagte beruft sich daher auf Ziffer 2.5.1.4 und bestreitet im Übrigen Art, Umfang und Höhe der Schäden.

Die Klägerin ihrerseits ist jedoch der Auffassung, dass vorliegend nur der Ausschluss der Ziffer 2.5.1.5 greifen könne und dies jedoch nur dann, wenn der Klägerin Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sei.

Die Klägerin tritt dem Beitritt der Streithelferin auf Seiten der Beklagten entgegen und ist der Auffassung, dass der Streitbeitritt auf Seiten der Beklagten unzulässig ist.

Mit Urteil des Landgerichts Arnberg hat das Landgericht die Klage der Klägerin abgewiesen.

Zunächst hat das Landgericht festgestellt, dass der Beitritt der Streithelferin auf Seiten der Beklagten zulässig ist.

Die Streithelferin hat ein rechtliches Interesse am Beitritt auf Seiten der Beklagten hinreichend glaubhaft gemacht.

Sie hat aufgeführt, dass die Klägerin den Schaden nicht substantiiert dargelegt habe, so dass es aus ihrer Sicht bereits am Vorliegen der Voraussetzungen des klagegegenständlichen Anspruchs dem Grunde nach fehlt, weshalb ihre Haftung gegenüber der Klägerin ausgeschlossen sei.

Das Landgericht ist sodann weiter zu dem Ergebnis gekommen, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg hat.

Das Landgericht hat festgestellt, dass die Beklagte nach Ziffer 2.5.1.4 für den geltend gemachten Schaden nicht leistungspflichtig ist.

Die Beklagte ist dem vorgelegten Gutachten nicht substantiiert entgegengetreten.

Aus dem Gutachten ging hervor, dass es in Folge der zwischen dem Abgangsort in Hongkong und dem europäischen

Zielraum verbundenen Temperaturschwankungen i.V.m. mit der Eigenfeuchte, die die verladenen Kartons bei Verladung aufwiesen, zu einer Kondenswasserbildung an den Containerinnen-seiten gekommen ist. Diese Kondenswasserbildung führte dazu, dass es an den Kartons, die sich an den Top- und Seitenlagen des Containers befanden und diese deshalb Kontakt zu den Containerinnenwänden hatten zu den Näs-seschäden kam. Weitere Folge war so-dann, dass die Kartonagen der untersten Packlagen durch den Stapeldruck kolla-bierten und es somit zu den Beschädi-gungen an den Kartonagen kam.

Die aus den Kartonagen austretende Ei-genfeuchte, welche sich als Kondens-wasser an den Containerwänden nieder-schlug, war Folge von normaler Luft-feuchtigkeit und gewöhnlichen Tempera-turschwankung im Sinne der Nummer 2.5.1.4. Sie war hingegen nicht Folge ei-ner von den gewöhnlichen Seetranspor-ten abweichenden Gefahrenlage, wie Eindringen von Seewasser oder über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Temperaturschwankungen während des Seetransports. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass die Klägerin nicht et-waige Verstöße gegen die Ladungsfür-sorge während des Seetransports be-hauptet hatte.

Zu berücksichtigen ist, dass der Aus-schluss Nr. 2.5.1.4 nur dann durchgreift, wenn normale Luftfeuchtigkeit und ge-wöhnliche Temperaturschwankungen die nächsten bzw. in ihrer Ursächlichkeit erheblichen Bedingungen für den Scha-den waren, d. h. wenn diese Umstände aus sich selbst heraus im Zusammen-hang mit den weiteren im normalen Ver-lauf der Reise einwirkenden Umständen zu einem Schaden geführt haben, wobei

die Beklagte als Versicherer für das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausschlusstatbestandes sowie dafür, dass dieser Ausschlusstatbestand die nächste Schadensursache gewesen ist, darlegungs- und beweispflichtig ist.

Diesen Voraussetzungen ist die Beklagte jedoch hinreichend nachgekommen, denn sie hat dargelegt, dass es auf den versicherten Schiffstransporten keine besonderen Vorkommnisse gegeben hat und als allein maßgebliche Schadensursache der natürliche Wassergehalt der verladenen Kartonagen in Verbringung mit der gewählten Verladungsart in Containern, welche eine Schweißwasserbildung begünstigte, in Betracht kommt. Die Klägerin hingegen hat nicht konkret vorgetragen, dass es zu dem Eintritt eines von den gewöhnlichen Seetransportverhältnissen abweichenden Gefahrenereignisses gekommen ist/oder das Seewasser von außen in die Container gelangte.

Soweit die Klägerin auf Ziffer 2.5.1.5 abstellt und behauptet, der Schaden sei auf unsachgemäße Verladeweise zurückzuführen, so hat sie hierzu nicht substantiiert vorgetragen und einen Vortrag auch nicht unter Beweis gestellt.

Vielmehr hat sich die Klägerin darauf beschränkt, zu behaupten, dass sich aus dem Beklagtenvortrag eine unsachgemäße Verladeweise ergebe, die für den Schaden verantwortlich gewesen sei.

Ein solcher Sachvortrag ergibt sich jedoch aus dem Vorbringen der Beklagten nicht.

Das Landgericht ist daher zu der Überzeugung gelangt, dass allein die auf-

grund normaler Luftfeuchtigkeit und gewöhnlicher Temperaturschwankungen hervorgerufene Eigenfeuchte der zur Verladung genutzten Kartonagen als wirkungsmäßig nächste Ursache in Betracht kommt, somit als diejenige Ursache, die geeignet war, diesen Erfolg wahrscheinlich herbeizuführen, so dass der Schaden auf den die Klägerin die vorliegende Klage stützt lediglich als normale Luftfeuchtigkeit und durch gewöhnliche Temperaturschwankungen verursacht anzusehen ist.

Die Klage war daher abzuweisen.

Das OLG hat sodann in seinem Hinweisbeschluss vom 12. Oktober 2023 darauf hingewiesen, dass das Landgericht zu Recht darauf abgestellt hat, dass die Beklagte sich auf den Ausschluss nach Ziffer 2.5.1.4 berufen kann.

Der streitgegenständliche Schaden sei durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen verursacht worden

Dem Sachvortrag Beklagten ist die Klägerin nicht hinreichend entgegengetreten.

Im Übrigen hat die Klägerin selbst ausgeführt, dass eine unsachgemäße Verpackung für den streitgegenständlichen Schaden der Kartons nicht ursächlich gewesen sein kann.

Somit sei das Landgericht zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund der Temperaturschwankungen zwischen China und Europa es in Verbindung mit der Eigenfeuchte der verladenen Kartons zu einer Kondenswasserbildung an den Containerinnenseiten ge-

kommen ist und diese Kondenswasserbildung dazu führte, dass es zu den streitgegenständlichen Nässeschäden kam.

Zudem sei eine abweichende Gefahrenlage, wie das Eindringen von Seewasser oder über das gewöhnliche Maß hinausgehende Temperaturschwankungen während des Seetransports genauso wenig wie etwaige Verstöße gegen die Ladungsfürsorge oder sonstige Schadensursachen dargetan noch ersichtlich.

Nachdem die Klägerin auf den Hinweis des OLG die Berufung nicht zurückgenommen hat, wurde die Berufung einstimmig zurückgewiesen.

*Angela Schütte
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Transport-
und Speditionsrecht
Fachanwältin für Versicherungsrecht*

Schlagworte: Kondenswasserbildung, Ausschlussnorm

Verstoß gegen Benachrichtigungspflicht nach Art. 13 Abs. 2 MÜ begründet keine Schadensersatzpflicht des (Luft-)Frachtführers auf Ersatz des vollen Schadens

Kürzlich hatte sich das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg mit einer in der Kommentarliteratur streitigen und von den Gerichten bislang nicht entschiedenen Frage zu befassen: In der Sache ging es um eine von Deutschland aus zum Flughafen von Indianapolis / USA im Zuge eines multimodalen Transports

vom Frachtführer beförderte und vom Empfänger nicht abgeholte Sendung, welche zudem vorübergehend in Verlust geriet.

Das Landgericht (LG) Hamburg hatte in erster Instanz entschieden (LG Hamburg, Urteil vom 20.04.2023, Az. 418 HKO 17/22), dass es sich um einen Verlust im Zuge der Luftbeförderung handeln würde und dem klagenden Transportversicherer einen Betrag auf der Basis von 19 Sonderziehungsrechten (SZR) nach Art. 22 Abs. 3 des Montrealer Übereinkommens (MÜ) gegenüber dem Multimodalfrachtführer zuerkannt.

Der mit der Beklagten geschlossene Frachtvertrag beinhaltete dabei nur die Beförderung bis zum Flughafen. Für den Nachlauf hatte der Empfänger zu sorgen. Aus den vorgelegten Unterlagen – Warenbegleitschein des US-amerikanischen Zolls und Air Waybill – entnahm das Gericht insofern, dass die Sendung am 17.03.2020 am Flughafen Indianapolis angelangt sei.

Nachdem der Empfänger die Sendung nicht abholte und der Luftfrachtführer - insoweit bestritten – erklärte, diesen mangels Kontaktangaben nicht habe erreichen zu können, lagerte dieser Sendung zunächst ein. Unter dem 21.09.2020 teilte er dann der Beklagten gegenüber mit, dass die Sendung eingetroffen sei. Aufgrund einer Nachfrage des Absenders nach deren Status teilte dieser sodann am 10.08.2021 mit, die Sendung sei nicht mehr auffindbar. Der Absender hielt daraufhin die Beklagte haftbar und erhielt nach deren Haftungsablehnung von seinem Transportversicherer den Sendungswert erstattet.

Diese als Klägerin argumentierte, die von dem vertraglichen Luftfrachtführer unterlassene Mitteilung nach Art.13 Abs. 2 MÜ führe über den ergänzend anwendbaren § 280 BGB zu einem Schadensersatzanspruch außerhalb des MÜ auf Ersatz des vollen Schadens.

Das LG teilte diese als Mindermeinung bezeichnete Auffassung hingegen nicht.

Auf die klägerseits eingelegte Berufung bestätigte nun das OLG Hamburg in seinem Hinweisbeschluss vom 20.12.2023 (Az. 6 U 36/23) im Ergebnis die Rechtsauffassung des LG:

Zwar liege nicht - wie vom LG angenommen - in der bloßen Mitteilung des Luftfrachtführers über die Nichtauffindbarkeit ein Anerkenntnis im Sinne von Art. 13 Abs. 3 MÜ, allerdings sei das Sendungsgut nicht innerhalb der gesetzlichen 7-Tagesfrist angekommen bzw. keine Mitteilung hierüber binnen dieser Frist an den Absender erteilt worden, so dass die Fiktion eines Verlustes eingreife. Nach deren Eingreifen komme es auch nicht mehr darauf an, dass das Gut zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgefunden werden konnte.

Auch die Mitteilungspflicht stelle eine typische Pflicht des Luftfrachtführers dar, welche erst eine Ablieferung und damit ein Ende des Obhutszeitraums ermögliche und führe zu einer Haftung nach Art. 18f MÜ wegen Verlusts. Mangels Lücke in dem Abkommen sei für eine ergänzende Anwendung deutschen Sachrechts kein Raum. Allerdings hätte das LG die mit Wirkung zum 03.12.2019 gem. Art 24 MÜ erfolgte Erhöhung der Haftungshöchstbeträge auf 22 SZR übersehen, weshalb die Berufung insofern erfolgreich sei.

Die Parteien haben sich sodann auf der Basis des gerichtlichen Vorschlags verglichen.

Frank Geissler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Schlagworte: §§ 452, 452a, HGB, Art. 13, 18 MÜ, §§ 280 ff BGB

Durchsetzbarkeit eines Schadensersatzanspruchs wegen eines Schadens an einer mangelhaften Sache trotz Ablaufs der Verjährungsfrist für die vertragliche Gewährleistung

Die Gewährleistungsfristen für einen Mängel können vertraglich vereinbart werden und ergeben sich, wenn sie nicht vertraglich vereinbart sind, aus dem Gesetz.

Beim Kaufvertrag beträgt nach § 438 HGB die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wegen eines Mangels an einer bewegliche Sache 2 Jahre, beginnend mit der Ablieferung und wegen eines Mangels an einem Bauwerk 5 Jahre, beginnend mit der Übergabe, und wegen eines Mangels an einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, 5 Jahre, beginnend mit der Ablieferung.

Beim Werkvertrag beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wegen eines Mangels an beweglichen Sachen und mangelhaften Planungs- und Überwachungsleistungen 2 Jahre sowie 5 Jahre wegen Mängeln an einem Bauwerk und wegen Mängeln an einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsmaßnahmen für ein Bauwerk besteht, beginnend jeweils ab Abnahme des Werkes.

Es stellt sich die Frage, ob Schadenersprüche wegen eines Mangels noch geltend gemacht werden können, wenn die Verjährungsfristen wegen der vertraglichen Gewährleistung bereits verstrichen sind.

Dann ist folgendes zu prüfen:

Möglicherweise ist im Kaufvertrag oder Werkvertrag eine von der Frage der Gewährleistung unabhängige vertragliche „selbständige“ Garantie vereinbart worden.

Eine „selbständige“ Garantie ist das Entstehen des Garantiegebers für einen Erfolg, der über die Freiheit von Sachmängeln hinausgeht. Ist eine solche „selbständige“ Garantie vereinbart und der Garantiefall innerhalb der Garantiezeit eingetreten, beträgt die Verjährungsfrist – wenn nichts anderes vereinbart ist- für Ansprüche aus dieser selbständigen Garantie nach § 195 BGB 3 Jahre, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Garantiefall eingetreten ist.

Ist eine solche „selbständige“ Garantie nicht vereinbart worden, ist zu prüfen, ob Ansprüche gegen den Hersteller nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen. Das Produkthaftungsgesetz findet aber nur auf bewegliche Sachen und nur dann

Anwendung, wenn das Produkt eine andere Sache als das beschädigte Produkt beschädigt hat und auch nur dann, wenn der Käufer/Besteller ein Verbraucher ist. Die Verjährungsfrist beträgt nach dem Produkthaftungsgesetz 3 Jahre, beginnend von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Der Anspruch erlischt spätestens 10 Jahre, nachdem der Hersteller das Produkt in den Verkehr gebracht hat.

Besteht kein solcher Anspruch nach dem Produkthaftungsgesetz ist zu prüfen, ob möglicherweise ein Schadenersatzanspruch gegen den Hersteller des Produktes aus § 823 BGB (= unerlaubter Handlung) besteht.

Das ist dann der Fall, wenn das mangelhafte Produkt einen Schaden an anderen Gütern verursacht hat und dieses auf einem Verschulden des Herstellers beruht.

Was viele jedoch nicht wissen:

Nach der Rechtsprechung des BGH können Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller eines Werkes auch aus § 823 BGB geltend gemacht werden, wenn nur ein begrenztes Teil des vom Hersteller herzustellenden Gesamtwerkes Mängel aufweist und dieses begrenzte mangelhafte Teil das vom Hersteller erstellte restliche Werk, das mangelfrei war, beschädigt hat; es sei denn, zur Behebung des Mangels an dem mangelhaften Teil ist es erforderlich, das übrige mangelfrei hergestellte Werk zu zerstören oder die Aufspürung des Mangels und seine Beseitigung erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit und Kosten.

Der BGH hat das Kriterium der „Stoffgleichheit“ als Abgrenzungskriterium bestimmt, um die Frage zu klären, ob lediglich das Äquivalenzinteresse (*Nutzungsinteresse des Bestellers am mangelfreien Gesamtwerk - dann Stoffgleichheit mit den Ansprüche aus der Gewährleistung und kein Schadenersatzanspruch aus § 823 BGB*) oder ob das Integritätsinteresse (*Interesse des Bestellers an der Unversehrtheit des im Übrigen mangelfrei hergestellten Werkes -dann keine Stoffgleichheit und dann Anspruch auf Schadenersatz aus § 823 BGB*) betroffen ist.

Deutlich kommt dieses in dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.03.1992, Az. VI ZR 210/91, veröffentlicht in der Zeitschrift „NJW 1992, Seite 1678 ff“, zum Ausdruck. Im vom BGH zu beurteilenden Schadenfall hatte der Verkäufer einen Motor generalüberholt und als Austauschmotor an den Käufer verkauft. Bei dieser Generalüberholung des Motors hatte der Verkäufer einen Montagefehler begangen, indem er die stirnseitige Befestigungsschraube an dem Nockenwellsteuergerät des Motors schuldhaft nicht richtig angebracht hatte, wodurch der im Übrigen mangelfreie Austauschmotor beschädigt wurde. Der BGH hatte dem Käufer des Austauschmotors gegen den Verkäufer einen Schadenersatzanspruch wegen des Schadens am generalüberholten Motor aus § 823 BGB zugesprochen, weil die mangelhafte Befestigung des Nockenwellensteuergerätes nicht mit dem Schaden am im Übrigen mangelfreien Motor stoffgleich war und dieser Mangel mit einem nicht erheblichen Aufwand hätte aufgespürt und beseitigt werden können. In dieser Entscheidung hat der BGH ausgeführt:

*„Deshalb liegt „Stoffgleichheit“ vor, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise **der Fehler von Anfang an die Gesamtsache**, für deren Beeinträchtigung Schadenersatz begehrt wird, ergreift (vgl. Senat, NJW 1985, 2420), **etwa weil die Sache als Ganzes wegen des Mangels von vornherein nicht oder nur in sehr eingeschränktem Maße zum vorgesehenen Zweck verwendbar war** (vgl. z. B. Senat, NJW 1983, 812 = LM § 823 [Ac] BGB Nr.35 = VersR 1983, 346 - Hebebühne; OLG Oldenburg, Urteil vom 18.04.1985 – 8 U 249/84, mit Nichtannahmebeschluss des Senats vom 20.05.1986, VersR 1986, 1003). Hierher gehören auch die Fälle, bei denen eine Beseitigung des (wenn auch nur einen Teil der Sache anhaftenden) Fehlers technisch nicht möglich ist, eine gleiche Beurteilung greift dann Platz, wenn ein Mangel nicht in wirtschaftlich vertretbarer Weise behoben werden kann (vgl. Senatsurteil BGHZ 86, 256 [262] = NJW 1983, 810 = LM § 823 [Ac] BGB Nr. 36). **Ist hingegen der Mangel zunächst nur auf einen Teil des Produktes beschränkt und entsprechend den genannten Grundsätzen behebbar und führt er erst später zu einer Zerstörung des Produktes oder zur Beschädigung anderer Teile desselben, dann hat der von dem Fehler zunächst nicht erfasste Teil der Sache einen eigenen Wert; der Mangelnwert deckt sich dann nicht mit dem Schaden (vgl. Senat, NJW 1985, 2420).**“*

Und weiter hat der BGH in dieser Entscheidung ausgeführt:

„Für die Frage, ob das Integritätsinteresse des Erwerbers oder nur sein Äquivalenzinteresse beeinträchtigt ist, ist es rechtlich nicht von Bedeutung, ob er den

*Fehler vor dem Schadenseintritt bei normalem Lauf der Dinge entdecken konnte oder nicht, die subjektive Erkennbarkeit ist nicht entscheidend. Wesentlich ist allerdings, dass der Mangel - von objektiv technischer Warte aus gesehen - hätte aufgespürt werden können, und sei es auch erst bei gezielter Suche, sofern diese nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit und Kosten verbunden gewesen wäre. Nur unter letzterem Gesichtspunkt kann es für den wirtschaftlichen Stellenwert eines Mangels darauf ankommen, unter welchen Umständen ein vermuteter Fehler erkannt werden kann. **Denn bei einem in diesem Sinne nur schwer aufzuspürenden Mangel könnte die technische oder wirtschaftliche Behebbarkeit infrage gestellt sein (vgl. dazu Steffen, VersR 1988, 977 [1980]. Anfänglicher Mangelunwert und Schaden decken sich, wenn die Fehlersuche und die Fehlerbeseitigung Kosten verursachen, die etwa dem Wert der Gesamtsache entsprechen oder ihn sogar übersteigen (vgl. Kullmann-Pfister, Produzentenhaftung, Kennzahl 1512, S. 14).***

Schlagworte: Gewährleistungsfristen; die selbständige Garantie; aus unerlaubter Handlung (weiterfressender Mangel)

Dieser Anspruch aus § 823 BGB verjährt innerhalb von 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, ohne diese Kenntnis jedoch spätestens nach 10 Jahren von seiner Entstehung an.

*Folkert Baars
Rechtsanwalt*

Ihre Ansprechpartner:

Benjamin Grimme:
b.grimme@grimme-partner.com

Angela Schütte:
a.schuette@grimme-partner.com

Frank Geissler:
f.geissler@grimme-partner.com

Folkert Baars:
f.baars@grimme-partner.com

Grimme & Partner,
Neumühlen 9, 22763 Hamburg
Tel.: +49 40 32 57 87 70
Fax: +49 40 32 57 87 99
www.grimme-partner.com



Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne Abschriften der hier zitierten Urteile und Beschlüsse zur Verfügung